



Sapere Aude

## 17. Kriegsschule Zeitzheim

# Eröffnung

### *Versorgung mit Subsistenz- und Streitmitteln im Felde, bei Manövern und bei Belagerungen*

Die gemeinen Soldaten und auch Subalternoffiziere kümmern sich nicht um die Versorgung und erwarten, dass ihnen alles geliefert wird. Nur bei einer Notlage im Felde muss der Soldat selbst requirieren, was im Frieden streng untersagt ist.

Wir fragen uns also, was ist notwendig, um die Versorgung einer Armee mit Lebensmitteln, Streitmitteln, Munition und Pulver zu gewährleisten? Wer ist dafür zuständig? Wie sind Organisation und Zuständigkeiten im Frieden und in Kriegszeiten?

Welche Bestimmungen gelten? Wir bewegen uns in einem gesitteten Land, also ist also planenden Für- und Vorsorge erforderlich, wie das auch die Herren Gegnern tun.

In der jetzigen Kriegsschule befassen wir uns mit:

*Approvisionieren einer Armee im Felde*

*Verproviantierung einer belagerten Festung*

*Versorgung mit Pulver und Munition*

*Eine Versorgung sei*

*Regelmäßig und zuverlässig*

*Ausreichend in den Mengen*

*einem Standard genügend*

### *Reyher über die Versorgung über das Kriegskommissariat*

*Karl Friedrich Wilhelm v. Reyher (1786-1857), 1848 Generalstabschef*

*Ollech, S. 125 ff.*

*Schließen wir diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen über das ebenso schwierige als wichtige Feld der Verpflegung der Truppen, die wir bereits im 1. Theil mehrfach besprochen haben.*

*Bis zum Jahre 1815 hatte der Armee-Intendant, Staatsrath Ribbentrop, 18 Jahre lang in der Verpflegungs-Partie einer Armee Erfahrungen gesammelt, die ihm vortreflich zu Statten kamen. Mit besonderem Nachdruck hob er immer heraus, daß, - wo mehrere Armeen auf einem kleinen Raum zusammengedrängt würden - es nothwendig sei, von Oben herab die Verpflegungs-Bezirke im Großen, wenigstens für die Armeekorps, und diese weiter hinab, abzugrenzen, in welche andere Korps nicht durch Selbsthilfe übergreifen dürfen. Wo dies nicht beachtet werde und man außerdem arme Gegenden massenhaft durchzöge, da führe man zum Schutz gegen den Hunger eine leidige Industrie. Man nehme, wo man fünde. Man führe mit seinen Umgebungen einen Verpflegungskrieg, in welchem die List die Erhaltung der Armee entscheide. Für die Anweisung von Verpflegungs-Bezirken, die aber gegen die Benutzung anderer Truppen unbedingt geschützt werden müssen, mache es möglich, die Verpflegung regelmäßig zu beziehen.“*

*Natürlich gilt dies vor Allem für das Stehenbleiben der Truppen und annähernd für deren Marsch. Ordnung ist immer unentbehrlich. Gewaltthätigkeiten zerstören unermesslich viel Versorgungsmittel, besonders bei Rückzügen. Reichen die Versorgungs-Bezirke nicht aus, dann müsse die ganze Versorgung auf gefüllte Magazine angewiesen werden. Allen Militär-Kommandos für den Zweck der Requisition müssen immer Versorgungsbeamte beigeordnet werden, sonst werden Unordnungen und Gewaltthätigkeiten unvermeidlich sein.*

*Verwaltungen, denen das Wohl der Truppen am Herzen liegt, werden die Versorgungs-Bezirke ihrer Armeen schon von selbst schonen, denn an diese Schonung knüpft sich die Sicherung der Subsistenz an.“*

*Diese Ansichten entwickelte Ribbentrop in einem Schreiben an den Minister. Freiherrn v. Stein, aus Hirsch den 21. November 1815. und schließt dasselbe mit folgenden Worten:*

*Ich exponiere übrigens meine Untergebenen und mich allen Unannehmlichkeiten, welche die beispiellosen Unordnungen in der Versorgung über rechtschaffene und thätige Militär-Beamte verhängen; und wengleich manche von uns durchgogene Gegend über das Maß unserer Forderungen sich beschwert haben mag, so gehören wir denn doch in die Klasse derjenigen Beamten, welche nur das Wohl der ihrer Fürsorge anvertrauten Truppen im Auge hatten. Wir haben mit ungetheiltem Eifer sowohl das Kaiserlich Russische als das Königlich Preussische Korps befriedigt; -- wir haben beide selbst in den unangenehmsten Lagen, gegen den Mangel geschützt, und die Gegenden, durch welche wir zogen, sind oft genug Zeuge gewesen, daß wir uns persönlich mit Gewalt den Plünderungen und Verheerungen widersetzen.*

*Mehr kann von uns nicht erwartet werde, denn die Erhaltung des Soldaten liegt uns näher, als die Erhaltung der Stadt- und Landbewohner, und um jene durchzuführen, müssen diese oft auf eine Art leiden, welche zwar unseren Gefühlen, nicht aber unseren Pflichten zuwider ist.“*

*Dem Einfluß Ribbentrop's ist es auch zuzuschreiben, daß Blicher schon im November aus seinem Hauptquartier Hirsch sehr zweckmäßige Detail-Bestimmungen erließ, von welchen wir nur einige hier herausheben:*

*Detachirte Truppentheile müssen einen Versorgungs-Beamten mit erhalten, der die Requisitionen auf Grund der Autorisation durch den Ober-Kriegs-Kommissar übernimmt.*

*Zur Durchsetzung von Requisitionen darf nur dann das Militär angewendet werden. Wenn die Obrigkeiten und Bewohner eines Bezirks bösen Willen zeigen und dasjenige, was sie leisten können, den Truppen vorenthalten.*

*Jeder unbefugte Requirer wird arretiert und zur Untersuchung resp. Bestrafung abgeführt.“*

*Bei Requisitionen von Lebensmitteln und Fourage ist der Totalität des Betrages, nach dem effektiven Stande abgemessen. 25 Prozent für außerordentliche Fülle und Abgänge zuzurechnen. Treten dadurch Überschüsse ein, so werden diese den von jedem Korps anzulegenden Reservemagazinen überwiesen.“*

*Ullech, Karl Rudolf von: Carl Friedrich Wilhelm von Reyher - Ein Beitrag zur Geschichte der Arme mit Bezug auf die Befreiungskriege von 1815, 1814 und 1815, Militärwochenblatt 2. Theil, Berlin 1869*